

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1952	Nummer 55
-------------	---	-----------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Ministerpräsident.**
- B. Innenministerium.**  
I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 7. 1952. Britische Kriegerfriedhöfe in Deutschland; hier: Arbeit der Imperial War Graves Commission. S. 1005. — RdErl. 1. 8. 1952. Tätigkeit der niederländischen Gräberfürsorgebehörde „OORLOGSGRAVENSTICHTING“ in der Bundesrepublik. S. 1005.
- C. Finanzministerium.**  
C. Finanzministerium. B. Innenministerium.  
Gem. RdErl. 30. 7. 1952. Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger im Dienst der Länder vom 21. 7. 1952. S. 1005.
- D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**  
RdErl. Nr. 452 v. 25. 7. 1952. Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden. S. 1008.
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- F. Arbeitsministerium.**
- G. Sozialministerium.**
- H. Kultusministerium.**
- J. Ministerium für Wiederaufbau.**
- K. Justizministerium.**
- L. Staatskanzlei.**

## B. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Britische Kriegerfriedhöfe in Deutschland; hier: Arbeit der Imperial War Graves Commission

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1952 —  
I 18—80 Nr. 1382-51

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. Juli 1952 — 5340 — 4 — 8143:52 — gebe ich hiermit zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung:

Das Auswärtige Amt in Bonn steht seit einiger Zeit mit dem britischen Kriegsgräberausschuß in Verhandlungen zwecks Aufnahme und Durchführung der Arbeiten o. a. Kommission zur Anlage, Pflege und laufenden Unterhaltung britischer Kriegerfriedhöfe in Deutschland. Der britische Reichskriegsgräberausschuß hat mit seinen Arbeiten bereits u. a. in Niedersachsen begonnen.

Ich entspreche einem Wunsche der britischen Kommission und des Auswärtigen Amtes in Bonn, wenn ich darum bitte, die Imperial War Graves Commission bei den vorgesehenen Bauarbeiten auf den in ihrem Gebiet liegenden britischen Kriegerfriedhöfen zu unterstützen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1005.

#### Tätigkeit der niederländischen Gräberfürsorgebehörde „OORLOGSGRAVENSTICHTING“ in der Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1952 —  
I 18—80 Nr. 984-52

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. Juli 1952 — 5340 — 20 — 8142:52 — gebe ich hiermit zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung:

Die „OORLOGSGRAVENSTICHTING“ ist die offizielle niederländische Behörde, die sowohl in den Niederlanden wie auch im Ausland die Versorgung (Versäuberung, Errichtung von Grabkreuzen) der Gräber niederländischer Militär- und Zivilpersonen zur Aufgabe hat. Die holländische Königin Juliana ist Schutzherrin. Prinz Bernhard Ehrenvorsitzender der „Stichting“. Die genannte Organisation hat vor kurzem ihre Tätigkeit in einzelnen Teilen des Bundesgebietes aufgenommen. Ihre Arbeit wird von der Bundesregierung begrüßt.

Einem Wunsche der „OORLOGSGRAVENSTICHTING“, der seitens der Königlich-Niederländischen Botschaft über das Auswärtige Amt

in Bonn an mich gerichtet wurde, entsprechend bitte ich, die Arbeit dieser holländischen Vereinigung weitestgehend unterstützen zu wollen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1005.

## C. Finanzministerium B. Innenministerium

### Tarifvertrag über die Gewährung einer einmaligen Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger im Dienst der Länder vom 21. 7. 1952

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260—8207:IV  
u. d. Innenministers II B 4—27.14:46—15165:52  
v. 30. 7. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

#### „Tarifvertrag

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits  
und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

Die am 9. Juni 1951 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr geschlossene tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Arbeiterlöhne tritt in der am 31. Dezember 1951 gültig gewesenen Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder in Kraft.

#### § 2

Die Lohnempfänger, die unter die in § 1 genannte tarifvertragliche Vereinbarung fallen, erhalten, wenn sie

- am 10. Juli 1952 im Landesdienst stehen und
- in der Lohnwoche, in die der 10. Juli 1952 fällt, Lohn, Krankenbezüge gem. § 15 TOB (oder auf Grund entsprechender Bestimmungen) oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz beziehen,

für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1952 neben ihrem Tariflohn eine einmalige Ausgleichszahlung nach Maßgabe der §§ 3—10.

### § 3

Die Ausgleichszahlung beträgt für den vollbeschäftigten Volllohnempfänger der Lohngruppe A (vgl. Lohntabelle ab 1. April 1951) in der Ortslohnklasse II 90 DM. Die Ausgleichszahlung für die Lohnempfänger in den übrigen Lohngruppen und Ortslohnklassen errechnet sich nach Maßgabe der tatsächlichen Relationen der ab 1. April 1951 gültigen Lohntabelle. Sie beträgt mindestens 70 DM und höchstens 90 DM. Die sich hiernach ergebenden Ausgleichszahlungen sind aus der als Anlage beigefügten Tabelle ersichtlich, die einen Bestandteil des Tarifvertrages bildet.

### § 4

Für jugendliche Lohnempfänger vermindert sich die Ausgleichszahlung nach den tariflichen Prozentsätzen (z. B. § 7 TO.B).

### § 5

Soweit weibliche Lohnempfänger nicht den vollen Männerlohn erhalten, vermindert sich die Ausgleichszahlung entsprechend.

### § 6

Soweit Lohnempfänger, die nicht vollleistungsfähig sind, verminderte Löhne erhalten, vermindert sich die Ausgleichszahlung entsprechend.

### § 7

Bei Lohnempfängern, die regelmäßig weniger als 36 Stunden in der Woche beschäftigt sind, errechnet sich die Ausgleichszahlung nach dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Wochenarbeitsstunden zu 48 Stunden.

### § 8

Lohnempfänger, die erst nach dem 1. Januar 1952 eingestellt worden sind, und am 10. Juli 1952 noch in Beschäftigung stehen, erhalten die Ausgleichszahlung gekürzt um  $\frac{1}{300}$  für jeden Arbeitstag, an dem das Beschäftigungsverhältnis noch nicht bestand.

### § 9

Lohnempfänger, die am 10. Juli 1952 zwar beschäftigt sind, aber für eine kalendermäßig befristete, noch vor dem 31. Dezember 1952 ablaufende Zeit eingestellt sind, erhalten die Ausgleichszahlung gekürzt um  $\frac{1}{300}$  für jeden Arbeitstag, an dem sie zwischen dem 10. Juli 1952 und dem 31. Dezember 1952 nicht mehr beschäftigt sein werden. Wird der kalendermäßig befristete Arbeitsvertrag verlängert, so ist die Ausgleichszahlung für die entsprechende Zeit nachzuzahlen.

### § 10

Lohnempfängern, die am 10. Juli 1952 ohne Bezüge beurlaubt sind, aber vorher im Dienst waren, wird die Ausgleichszahlung nur anteilig für diejenige Zeit des Jahres 1952 gewährt, für die sie Lohn, Krankenbezüge oder Wochengeld erhalten.

### § 11

Die Ausgleichszahlung ist am zweiten Lohnzahlungstermin im August 1952 zu zahlen.

München, den 21. Juli 1952."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Die in § 1 genannte tarifvertragliche Vereinbarung vom 9. Juni 1951 ist mit gemeinsamem RdErl. des Finanzministers B 4260—6302/IV und des Innenministers IV B 4—27.14/00—5602/51 vom 21. Juni 1951 (MBl. NW. S. 718) bekanntgegeben worden.

2. Die Ausgleichszahlung ist unter sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages auch an alle übrigen Arbeiter im Landesdienst zu zahlen, soweit auf sie eine von der TO.B abgewandelte Tarifordnung oder Lohnregelung Anwendung findet. Ausgenommen sind die Forstarbeiter und das weibliche Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten einschließlich der Universitätskliniken und anderen Anstalten, wenn diesem Personal in den genannten Anstalten freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird. Für diese Personengruppen ergehen besondere Regelungen.

3. Für den Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Notopfers Berlin, der Beiträge zur Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Zusatzversicherung bei der VBL gelten die Durchführungsbestimmungen des gemeinsamen RdErl. des Finanzministers B 4160—4907/IV und des Innenministers II B 4 27.14/15—15049/52 II D 3 vom 14. April 1952 (MBl. NW. S. 534).

4. Die zur Auszahlung gelangenden Beträge sind in jedem Falle auf volle D-Mark aufzurunden.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage  
Tabelle zur Ausgleichszahlung

Lohngruppe	Ortslohnklasse				
	I	II	III	IV	V
S V, S IV	90,—	90,—	90,—	90,—	90,—
S III	90,—	90,—	90,—	88,63	87,27
A					
(C - 30%)	90,—	90,—	86,59	83,86	81,13
S II					
(C - 20%)	87,27	83,86	80,45	77,72	75,68
S I					
(C + 15%)	83,86	80,45	77,72	75,—	72,95
B					
(C ÷ 10%)	80,45	77,04	74,30	72,27	70,—
C	73,63	70,90	70,—	70,—	70,—

— MBl. NW. 1952 S. 1006.

## D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Untersagung der Ausübung eines Gewerbes; hier: Mitteilung an die Strafregisterbehörden

RdErl. Nr. 4/52 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 7. 1952 — I 4—070 b:1595

Es ist erforderlich, daß auch in den Fällen, in denen ein Verwaltungsgericht die Ausübung eines Gewerbes untersagt oder die erteilte Erlaubnis zurücknimmt, die Untersagung bzw. die Zurücknahme der Strafregisterbehörde mitgeteilt wird. In diesen Fällen — es handelt sich z. Z. noch insbesondere um die Entscheidungen auf Grund der §§ 35 ff., 53 und 58 GewO. — übernimmt die Mitteilung an die Strafregisterbehörde zweckmäßig die Verwaltungsbehörde, welche die Klage auf Untersagung des Gewerbes oder Zurücknahme der Erlaubnis beim Verwaltungsgericht erhoben hat. Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, die in Frage kommenden Behörden entsprechend anzuweisen.

Bezug: RdErl. Nr. 1/52 v. 13. 5. 1952 (MBl. NW. S. 531).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 1008.